

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/13 30b571/91, 50b97/99x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.11.1991

Norm

ABGB §114

ZPO §569

Rechtssatz

Wenn der Vermieter dem Sachwalter des Mieters unmittelbar vor Ablauf der Zeitmiete unzweifelhaft erklärt, das Bestandsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen, und der Sachwalter zu erkenne gibt, daß er mit dieser Beendigung einverstanden ist und nur um einen Räumungsaufschub ersucht, ist die Räumungsklage innerhalb von vier Monaten nach ende des Zeitmietvertrages ausreichend.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 571/91

Entscheidungstext OGH 13.11.1991 3 Ob 571/91

Veröff: WoBl 1992,77 (Hanel)

• 5 Ob 97/99x

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 5 Ob 97/99x

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020855

Dokumentnummer

JJR 19911113 OGH0002 0030OB00571 9100000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at